



Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Aurach (BGS-EWS) vom 15.06.2011

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Aurach folgende

3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

vom 25.06.2018

§ 1

In § 5 wird ein neuer Absatz 9 mit folgender Fassung eingefügt:

„Bei bebauten Grundstücken im Geltungsbereich der Verordnung des Landratsamtes Ansbach über das Überschwemmungsgebiet für den Großen Aurachbach im Gebiet der Städte Herrieden und Leutershausen sowie der Gemeinde Aurach, von Flusskilometer 0,975 bis Flusskilometer 6,215 vom 4.12.2013 gilt als zulässige Geschoßfläche die Geschoßfläche der vorhandenen Bebauung.“

Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

§ 2

§ 6 Absatz 1 1 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------|--------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | € 1,19 |
| b) pro qm Geschoßfläche | € 5,45 |

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aurach, den 25.06.2018

Manfred Merz
Erster Bürgermeister